



BELEHRUNG ZUM UMGANG MIT LEBENSMITTELN (GESUNDHEITSPASS)



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

➤ DIE BELEHRUNG

Die Belehrung (Gesundheitspass) nach §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird für die erstmalige Tätigkeitsaufnahme grundsätzlich vom Gesundheitsamt durchgeführt. Ab 1990 ausgestellte Gesundheitszeugnisse nach §§ 17/18 Bundesseuchengesetz (BSeuchG) sind weiterhin gültig. Bei Tätigkeitsaufnahme, Praktikumsbeginn oder Lehrausbildung darf die Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt nicht länger als drei Monate zurückliegen.

➤ DER ARBEITGEBER

Bei Ihrer Tätigkeitsaufnahme (ob erstmalig oder im wiederholten Fall) hat der Arbeitgeber die Gültigkeit der Bescheinigung zu prüfen und über die im § 42 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Der erste Arbeitgeber oder die Praktikumeinrichtung hat zusätzlich die Erstaufnahme einer Tätigkeit auf Seite 2 zu bestätigen.

Danach verbleibt der Belehrungsnachweis beim Beschäftigten.

➤ DIE GÜLTIGKEIT

Eine neue Belehrung bei Arbeitgeberwechsel ist nicht notwendig, wenn eine alte und gültige Bescheinigung (Tätigkeitsaufnahme erfolgt innerhalb von drei Monaten und ist durch den Arbeitgeber bestätigt worden) vorliegt.

Die Bescheinigung ist unbegrenzt gültig.

Sie bleibt auch gültig, wenn sie über längere Zeit nicht im Lebensmittelbereich beschäftigt waren. Denn: Wenn ein Arbeitnehmer in einer Firma neu anfängt oder wieder anfängt muss der Arbeitgeber ihn über die Bestimmungen des § 42 Absätze 1 und 2 IfSG belehren. Außerdem muss er dies dann in der Folge alle zwei Jahre wieder tun. Die letzte Belehrung und der Nachweis der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt (Beiblatt) sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Das Beiblatt kann Ihnen bei Ende der Tätigkeit ausgehändigt werden.

➤ DER VERLUST

Sollte die Belehrungsbescheinigung nicht mehr auffindbar sein, prüfen Sie, ob das Dokument evtl. bei einem früheren Arbeitgeber verblieben ist und lassen Sie es sich wiedergeben. Unter Umständen kann das Dokument von dem damals ausstellenden Gesundheitsamt als Zweitschrift wieder hergestellt werden. Dafür müssen Gebühren berechnet werden.

Ist das Original nicht mehr vorhanden oder eine Zweitschrift nicht herstellbar (entsprechend den Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen beträgt die Aufbewahrungsfrist Ihrer persönlichen Daten für die Ausstellung des Belehrungsnachweises 10 Jahre), müssten Sie sich noch einmal zu einer Belehrungsveranstaltung anmelden.

➤ DIE ERSTBELEHRUNG UND ZWEITSCHRIFT

Beides kann telefonisch (0371 488-5814) oder persönlich in der Anmeldung, Zimmer 112 im 1. Obergeschoss, beantragt werden.

Die Anmeldung hat geöffnet:

Montag	07:45–13:00 Uhr
Dienstag	07:45–15:00 Uhr
Mittwoch	07:45–13:00 Uhr
Donnerstag	07:45–17:30 Uhr
Freitag	07:45–12:00 Uhr

➤ DIE ÄNDERUNGEN

Mit Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 43 Abs. 4, besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Folgebelehrung der Mitarbeiter von bisher „jährlich“ auf neu „alle zwei Jahre“.

Weiterhin wurde in § 42 Abs. 2 IfSG die neue Ziffer 9 mit aufgenommen:

9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Somit unterliegt auch der Umgang mit diesen Lebensmitteln nun der Unterweisung i. S. des Infektionsschutzgesetzes.

Diese Änderungen sind am 4. August 2011 in Kraft getreten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.chemnitz.de

Herausgeber: Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin
11/2016
Ansprechpartner: Gesundheitsamt
Satz: Verlag Wissenschaftliche Scripten
Foto: © pavel siamionov/fotolia.com
Druck: Verwaltungsdruckerei

➔ ERREICHBARKEIT

Stadt Chemnitz – Gesundheitsamt
Allgemeiner Infektionsschutz, Kommunalhygiene
Am Rathaus 8 (Zentralhaltestelle)
09111 Chemnitz

4. Etage, Zimmer 428

Telefon: 0371 488–5832

Fax: 0371 488–5396

E-Mail: gesundheitsamt@stadt-chemnitz.de

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag bis

Mittwoch: 07:15–12:00 Uhr

13:30–15:00 Uhr

Donnerstag: 07:15–12:00 Uhr

13:30–17:30 Uhr

Freitag: 07:15–12:45 Uhr

und nach Vereinbarung.

Anmeldung zur Belehrung unter Telefon
0371 488-5814 (s. Seite 5).